

**Rahmenkonzept
mit Kriterien zur Förderung
von sprachlichen Integrationsprogrammen
im Bereich der schülerinnen- und schülerbezogenen Jugendsozialarbeit
unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeit**

1. Vorbemerkung

Bilingual aufwachsende junge Menschen in der Bundesrepublik Deutschland scheitern häufig im Übergang von der Schule in den Beruf aufgrund nicht ausreichender Sprachkompetenz. Selbst im Grundsatz motivierte und ausbildungsfähige junge Menschen mit Migrationshintergrund können ohne ausreichende Deutschsprachkenntnisse nur schwerlich in Ausbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen vermittelt werden. Sie brechen häufig ihre begonnene Berufsausbildung wegen erheblicher Schwächen in der sprachlichen Kommunikation ab.

Um die Zukunftschancen der zugewanderten und geflüchteten Kinder und Jugendlichen nachhaltig zu verbessern und aus der Erkenntnis heraus, dass Sprache eine Schlüsselqualifikation ist, die den Erfolg in der Schule und Beruf bestimmt und die politische und gesellschaftliche Teilhabe ermöglicht, fördert die Landeshauptstadt Hannover im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel integrationsfördernde Sprachkurse in und außerhalb der Schule sowie lokale Sprachferienkurse für Kinder und Jugendliche aus zugewanderten und geflüchteten Familien sowie für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge.

2. Ziel der integrativen Sprachkurse und lokalen Sprachferienmaßnahmen

2.1 Integrative Sprachkurse

Ziel der integrationsfördernden Sprachkurse im Bereich der schülerinnen- und schülerbezogenen Jugendsozialarbeit soll die Förderung der sozialen, schulischen und beruflichen Integration von zugewanderten und geflüchteten Kindern und Jugendlichen sein. Dieses Ziel soll durch die Vermittlung oder Verbesserung der sprachlichen Kompetenz erreicht werden. Dazu ist ein handlungsorientierter und jugendgerechter Sprachunterricht erforderlich, der auf die Verbesserung der Kommunikationsfähigkeit in der deutschen Sprache ausgerichtet ist und sich an der realen Lebenssituation orientiert, in der sich die zugewanderten und geflüchteten Kinder und Jugendlichen befinden. Darüber hinaus soll diesen jungen Menschen in den sprachlichen Integrationskursen eine Orientierung in Bezug auf politische und gesellschaftliche Strukturen und Abläufe in der Aufnahmegesellschaft vermittelt werden. Die integrativen Sprachkurse können ergänzt werden durch landeskundliche, kulturelle oder arbeitsweltbezogene Exkursionen.

2.2 Integrative Sprachferienkurse

Die Sprachferienkurse richten sich mit ihren Inhalten an Kinder und Jugendliche aus zugewanderten und geflüchteten Familien und an unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im Alter von 12 bis 17 Jahren.

Mit den ganztägigen lokalen Sprachferienkursen soll die deutsche Sprachkompetenz und die Lernmotivation und damit einhergehend der soziale Integrationsprozess der Kinder und Jugendlichen gefördert werden. Der Gestaltungsrahmen der Sprachkurse in den Ferien kann um landeskundliche und kulturelle Exkursionen sowie freizeitpädagogische Inhalte erweitert werden.

3. Förderkriterien

- 3.1 Aufgrund der vermehrten Zuwanderung und damit auch der erheblich steigenden Anzahl von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern in der Schule ist es vor allem nach ihrem Übergang von der Sprachlernklasse in die Regelklasse vielfach erforderlich, flankierend zum Schulunterricht ein integratives Sprachkurs- und Sprachentwicklungsangebot vorzuhalten. Erworbene Sprachkenntnisse sollen anwendungsbezogen trainiert und gefestigt werden. Mit den Sprachkursen und Sprachferienkursen sollen im Grundsatz motivierte und ausbildungsfähige Jugendliche mit Migrationshintergrund der 5. bis 10. Schuljahrgangsstufen des Sekundarbereichs I erreicht werden. Die Durchführung der sprachlichen Integrationsprogramme kann in schulischen aber auch in außerschulischen Einrichtungen erfolgen.
- 3.2 Die integrativen Sprachkurse und Sprachferienkurse sind von freien Trägern der Jugendhilfe mit einer öffentlichen Anerkennung nach § 75 SGB VIII durchzuführen.
- 3.3 Die methodische und didaktische Gestaltung der einzelnen integrativen Sprachkurse und Sprachferienkurse bleibt grundsätzlich den durchführenden Trägern freigestellt.
- 3.4 Die integrativen Sprachkurse und Sprachferienkurse müssen für mindestens acht Teilnehmer/innen konzipiert sein. Bei Unterschreitung der Teilnehmerzahl muss mit einer anteiligen Rückforderung der Beihilfe gerechnet werden.
- 3.5 Bei der Auswahl der Teilnehmer/innen ist darauf zu achten, dass Kinder und Jugendliche beiderlei Geschlechts gleichermaßen berücksichtigt werden. Sie müssen in der Regel ihren Wohnsitz im Geltungsbereich dieser Richtlinie haben.
- 3.6 Die Sprachkursleitungen sollten möglichst die Befähigung zum Lehramt Deutsch, ein Studium Deutsch als Fremdsprache beziehungsweise Deutsch als Zweitsprache oder über eine durch Berufserfahrung erworbene vergleichbare pädagogische Qualifikation besitzen.
- 3.7 Die Honorarsätze für die Sprachkursleitungen können bis zu 25,- EUR pro Zeitstunde betragen. In diesem Betrag ist auch die Honorierung für die Vor- und Nachbereitung der Kurse enthalten. Die jeweiligen Honorarverträge sind dem Verwendungsnachweis in Kopie beizufügen.
- 3.8 Für jeden integrativen Sprachkurs oder Sprachferienkurs ist/sind Teilnehmerliste/n unter Angabe von Vor- und Zuname, Adresse, Herkunftsland, Alter und Geschlecht zu erstellen und von den Teilnehmenden und der Kursleitung zu unterschreiben. Die Listen sind mit den Originalunterschriften dem Verwendungsnachweis beizufügen.

- 3.9 Um den Erfolg der Projektmaßnahme festzustellen, ist am Ende des Förderjahres das erzielte Ergebnis der Trägermaßnahme in einem Sachbericht zu dokumentieren. Der Sachbericht ist nach Abschluss der Maßnahme dem Verwendungsnachweis beizufügen.
- 3.10 Bei regelmäßig erfolgter Teilnahme an den integrativen Sprachkursen erstellt der durchführende Träger auf Wunsch eine Teilnahmebescheinigung.
- 3.11 Hinsichtlich der Unfallversicherung gelten die Vorschriften des Siebenten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII). Soweit nicht die Unfallversicherung des Schulträgers zuständig ist, ist durch den anerkannten Träger der freien Jugendhilfe der Abschluss einer entsprechenden Unfallversicherung sicherzustellen.
- 3.12 Zugewanderte und geflüchtete Jugendliche die Integrationskurse/Sprachkurse nach dem Aufenthaltsgesetz des Bundes oder Sprach- und Integrationsprojekte des Landes besuchen oder berechtigt sind, diese zu besuchen, können nicht gefördert werden. Gleiches gilt für zugewanderte und geflüchtete Jugendliche, die Anspruch auf Integrationskursleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) haben oder an Qualifizierungsmaßnahmen im Übergang von Schule – Beruf nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) teilnehmen, in denen ergänzende Angebote zur Verbesserung der allgemeinen und berufsbezogenen Sprachkenntnisse vorgehalten werden.
- 3.13 Die Mittel können zur Kofinanzierung von Drittmitteln genutzt werden.
- 3.14 Zusätzlich zu diesen Förderkriterien kann die Landeshauptstadt Hannover in ihren Bewilligungsbescheiden besondere Auflagen, Vorbehalte und Bedingungen festlegen.

4. Inkrafttreten

Das Rahmenkonzept mit Kriterien zur Förderung von sprachlichen Integrationsprogrammen tritt rückwirkend zum 01. Januar 2017 in Kraft.